

**Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Landkreis Rottweil**

**Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung
vom 01. Januar 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. g. F. und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern ob Rottweil am 06.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil wird ab 01.01.2012 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Zimmern ob Rottweil“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Der Gemeinderat entscheidet auch grundsätzlich in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

Den nach der Hauptsatzung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil gebildeten beschließenden Ausschüssen wird dabei die Entscheidung in den Fällen der §§ 7 und 8 der Hauptsatzung bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs

notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten gelten die in der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zimmern ob Rottweil, den 07.12.2011

gez.

Maser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.